

## HINTERLEGUNGSVEREINBARUNG

zwischen

[...]

- nachfolgend "**Lizenzgeber**" genannt -

und

[...]

- nachfolgend "**Lizenznehmer**" genannt -

und

**TÜV SÜD Product Service GmbH, Ridlerstr. 65, D-80339 München**

- nachfolgend "**TÜV SÜD**" genannt -

*(Bitte prüfen Sie die für Ihre Belange relevanten - auch rechtlichen - Aspekte in diesem Mustervertrag und spezifizieren Sie so diese Vereinbarung. Senden Sie uns dann bitte das Ergebnis zur Gegenprüfung und Vertragserstellung zurück. Der Mustervertrag ist zur Hinterlegung bei der TÜV SÜD Product Service - München bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.)*

## INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL.....	1
1. DEFINITIONEN.....	1
2. GEGENSTAND DIESER VEREINBARUNG.....	2
3. ABLAUF DER HINTERLEGUNG .....	2
4. EINGANGSPRÜFUNG / -BESTÄTIGUNG .....	2
5. ÄNDERUNGSDIENST.....	3
6. VERIFIKATIONSLEISTUNGEN DER STUFEN II BIS IV.....	3
7. PFLICHTEN DES TÜV SÜD .....	4
8. HERAUSGABE DES HINTERLEGUNGSgegenstands, NACHWEISE.....	4
9. HERAUSGABE AN BERECHTIGTE DRITTE .....	5
10. VERFAHREN NACH HERAUSGABEVERLANGEN .....	5
11. SCHLICHTUNG.....	6
12. ÜBERGABE .....	6
13. <b>VERGÜTUNG, ZAHLUNGSWEISE, VERZUG</b> .....	6
14. GEHEIMHALTUNG .....	7
15. LAUFZEIT / BEENDIGUNG.....	7
16. RECHTE AM HINTERLEGUNGSgegenstand .....	8
17. <b>HAFTUNG DES TÜV SÜD</b> .....	8
18. ABWICKLUNG DER VEREINBARUNG NACH BEENDIGUNG .....	9
19. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	10
20. <b>GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT</b> .....	11

## PRÄAMBEL

- (A) Der Lizenzgeber hat einen Vertrag mit dem Lizenznehmer über die Nutzung des unter Ziffer 2 genannten Computerprogramms geschlossen. Dem TÜV SÜD ist der Inhalt dieses Vertrags nicht bekannt.
- (B) Der Lizenzgeber ist Inhaber aller Nutzungs- und Verwertungsrechte an der Software.
- (C) Mit Abschluss dieser Vereinbarung will der Lizenzgeber seinen Vertragspflichten gegenüber dem Lizenznehmer nachkommen.
- (D) [ggf. von den Parteien zu ergänzen]

### 1. DEFINITIONEN

In dieser Vereinbarung werden die folgenden Begriffe und deren Abwandlungen verwendet:

**"AGB Dienstleistungen"** meint die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TÜV SÜD Product Services GmbH für frei vereinbarte Dienstleistungen insbesondere Prüfungs- und Gutachtertätigkeiten sowie Zertifizierungen, gem. dem jeweils aktuellen Stand zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung.

**"Änderungsdienst"** ist die Annahme von neuen Versionen (Updates, Upgrades, neue Releases) des Hinterlegungsgegenstands im Austausch gegen oder zur Hinzufügung zu der bereits hinterlegten Altversion des Hinterlegungsgegenstands gemäß Ziffer 5.

**"Änderungsversion"** ist eine im Rahmen des Änderungsdienstes hinterlegte neue Version des Hinterlegungsgegenstands.

**"Dokumentation"** meint zusammenfassend die Entwicklungsdokumentation, die Herstellerdokumentation und die Anwenderdokumentation, falls vorhanden.

**"Hinterlegungsgegenstand "** umfasst die in **Anlage A** bezeichneten Computerprogramme, die Dokumentation sowie die Installationsbeschreibung.

**"Partei"** bezeichnet den Lizenzgeber oder den Lizenznehmer.

**"Software"** ist das ist **Anlage A** bezeichnete zu hinterlegende Computerprogramm.

**"Vereinbarung"** bezeichnet diese Hinterlegungsvereinbarung.

**"Verifikation"** beschreibt eine Überprüfung des Hinterlegungsgegenstands durch den TÜV SÜD, die je nach Leistungsumfang den Stufen I bis IV zuzuordnen ist.

"**Verifikationsleistungen der Stufe I**" bezeichnet die Eingangsprüfung wie in Ziffer 4 beschrieben.

"**Verifikationsleistungen der Stufe II bis IV**" bezeichnet die Analyse des Quellcodes des hinterlegten Computerprogramms oder das Erstellen einer lauffähigen Version des Quellcodes, welche vom Lizenznehmer anschließend selbst auf inhaltliche Übereinstimmung mit der bei ihm im Einsatz befindlichen Version des Computerprogramms geprüft werden kann; diese Leistungen des TÜV SÜD werden in einem gesonderten Angebot des TÜV SÜD spezifiziert.

## **2. GEGENSTAND DIESER VEREINBARUNG**

- 2.1 Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Hinterlegung des Hinterlegungsgegenstands gemäß **Anlage A** bei dem TÜV SÜD. Gegenstand dieser Vereinbarung ist ferner die Regelung über Zeitpunkt und Herausgabe des Hinterlegungsgegenstands an den Lizenznehmer oder einen sonstigen Berechtigten.
- 2.2 Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Verifikationsleistungen der Stufen II bis IV. Diese werden gegen gesonderte Vergütung angeboten.

## **3. ABLAUF DER HINTERLEGUNG**

- 3.1 Der Lizenzgeber wird den Hinterlegungsgegenstand innerhalb von 10 Werktagen nach Abschluss der Vereinbarung an den TÜV SÜD übergeben. Anschließend findet eine Eingangsprüfung nach Ziffer 4 statt.  
Lizenzgeber und Lizenznehmer sind gemeinsam für die fristgemäße Einlieferung des Hinterlegungsgegenstandes verantwortlich.
- 3.2 Die Form der Übergabe (elektronisch, Datenträger etc.) ist in **Anlage A** im Einzelnen geregelt.

## **4. EINGANGSPRÜFUNG / -BESTÄTIGUNG**

- 4.1 Der Hinterlegungsgegenstand muss in einem Zustand sein, der einem Experten auf diesem Gebiet die Pflege und ggf. die Weiterentwicklung ermöglicht. Der TÜV SÜD wird den Hinterlegungsgegenstand nach Eingang jedoch nur auf dessen Lesbarkeit und auf Viren prüfen. TÜV SÜD wird ferner überprüfen, ob der übergebene Hinterlegungsgegenstand vollständig ist, also ob das tatsächlich erhaltene Material äußerlich identisch ist mit dem in der **Anlage A** benannten Hinterlegungsgegenstand.
- 4.2 Darüber hinaus überprüft der TÜV SÜD den Hinterlegungsgegenstand oder die Änderungsversionen nicht. Insbesondere überprüft der TÜV SÜD den Hinterlegungsgegenstand nicht auf physikalische oder inhaltliche Fehlerhaftigkeit oder Korrektheit oder darauf, ob Versionen im Ausdruck mit etwaig parallel übergebenen Versionen auf dem Datenträger übereinstimmen. Diese und weitere Verifikationsleistungen ge-

mäß Stufen II bis IV bedürfen einer gesonderten Vereinbarung; der TÜV SÜD wird hierzu auf Anfrage ein Angebot erstellen.

- 4.3 Ist der übergebene Hinterlegungsgegenstand nicht vollständig im Sinne von Ziffer 4.1, teilt der TÜV SÜD dies dem Lizenzgeber mit und fordert ihn zur Nachlieferung innerhalb von 10 Werktagen auf. Erfolgt diese nicht fristgerecht, teilt der TÜV SÜD dies dem Lizenznehmer mit.
- 4.4 Nach Übergabe des vollständigen Hinterlegungsgegenstands oder von Änderungsversionen stellt der TÜV SÜD dem Lizenzgeber eine Empfangsbestätigung aus. Die Empfangsbestätigung enthält z.B. die Bezeichnung des Hinterlegungsgegenstands, den Tag der Übergabe und ggf. den Namen des Überbringers.

## 5. **ÄNDERUNGSDIENST**

- 5.1 Der TÜV SÜD bietet einen kostenpflichtigen Änderungsdienst an, den der Lizenzgeber jederzeit in Anspruch nehmen kann. Dieser Änderungsdienst beinhaltet für den Lizenzgeber die Möglichkeit, neue Versionen des Hinterlegungsgegenstands oder Teile davon (Updates, Upgrades, neue Releases, überarbeitete Dokumentation) zum Hinterlegungsgegenstand hinzuzufügen oder neue Versionen im Austausch gegen die zuvor hinterlegte Altversion des Hinterlegungsgegenstands zu hinterlegen.
- 5.2 Soweit nicht eine regelmäßige Hinterlegung von Änderungsversionen vereinbart ist (**Anlage B**), wird der Lizenzgeber die Hinterlegung der Änderungsversionen rechtzeitig zuvor gegenüber dem TÜV SÜD schriftlich ankündigen. In **Anlage B** ist ferner bestimmt, was die Parteien im Hinblick auf die hinterlegte Altversion vereinbart haben.
- 5.3 Nach Übergabe der Änderungsversion wird der TÜV SÜD wiederum eine Eingangsprüfung entsprechend Ziffer 4. vornehmen.

## 6. **VERIFIKATIONSLEISTUNGEN DER STUFEN II BIS IV**

- 6.1 Der Lizenznehmer kann jederzeit verlangen, dass das vom Lizenzgeber beim TÜV SÜD hinterlegte Computerprogramm oder die Änderungsversionen weitergehend technisch verifiziert werden. Im Rahmen dieser weitergehenden technischen Verifikation wird eine Analyse des Quellcodes des hinterlegten Computerprogramms durchgeführt oder eine lauffähige Version des Quellcodes des hinterlegten Computerprogramms erstellt, welche vom Lizenznehmer anschließend selbst auf inhaltliche Übereinstimmung mit der bei ihm im Einsatz befindlichen Version des Computerprogramms geprüft werden kann. Näheres regelt ein vom TÜV SÜD auf Anforderung erstelltes Angebot.
- 6.2 Der Lizenzgeber und der Lizenznehmer haben im Rahmen der Verifikation gemäß dieser Ziffer 6. alle erforderlichen Mitwirkungsleistungen zu erbringen. Dies schließt gegebenenfalls die Beistellung von Compilern etc. mit ein.

6.3 Näheres regeln die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Dienstleistungen des TÜV SÜD.

## **7. PFLICHTEN DES TÜV SÜD**

7.1 Der TÜV SÜD bewahrt den Hinterlegungsgegenstand in technisch und klimatisch geeigneten und gesicherten Räumen und Behältnissen auf.

7.2 Der TÜV SÜD wird die Parteien jederzeit nach Aufforderung über den Status der Hinterlegung informieren. Hierzu benennen die Parteien jeweils Ansprechpartner, deren Kontaktdaten dieser Vereinbarung in **Anlage B** beigefügt sind. Änderungen sind dem TÜV SÜD unverzüglich mitzuteilen.

## **8. HERAUSGABE DES HINTERLEGUNGSgegenSTANDS, NACHWEISE**

8.1 Der TÜV SÜD wird den Hinterlegungsgegenstand an den Lizenznehmer herausgeben, sofern (1) einer der nachfolgend beschriebenen Fälle vorliegt, (2) die bezeichneten Nachweise vorgelegt wurden und (3) das in Ziffer 10. beschriebene Verfahren beendet ist:

a. Einverständnis des Lizenzgebers mit der Herausgabe des Hinterlegungsgegenstands.

Der Lizenznehmer legt dem TÜV SÜD in diesem Fall das Original einer schriftlichen Bestätigung des Lizenzgebers vor, dass dieser der Herausgabe des Hinterlegungsgegenstands an den Lizenznehmer zustimmt.

b. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch den Lizenzgeber, dessen Gläubiger, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse.

Der Antrag auf Eröffnung oder der Eröffnungs- oder Ablehnungsbeschluss des Insolvenzgerichts ist vorzulegen.

c. Gegen den Hinterleger wird das Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung betrieben.

Der Gerichtsbeschluss ist vorzulegen.

d. Einstellung oder Untersagung des Geschäftsbetriebs

Der Lizenznehmer hat die entsprechenden behördlichen oder gerichtlichen Dokumente (Löschung der Firma im Handelsregister, behördliche oder gerichtliche Verfügung) oder den Gesellschafterbeschluss über die Einstellung vorzulegen.

## 9. HERAUSGABE AN BERECHTIGTE DRITTE

In den folgenden Fällen wird der TÜV SÜD den Hinterlegungsgegenstand an eine andere Person als den Lizenznehmer herausgeben:

- a. Der Lizenzgeber und der Lizenznehmer stimmen der Herausgabe des Hinterlegungsgegenstands an den berechtigten Dritten schriftlich zu.
- b. Der berechtigte Dritte ist nachweislich Gesamtrechtsnachfolger und es liegt einer der Herausgabegründe der Ziffer 8.1 vor. In diesem Fall ist zusätzlich ein Nachweis über die Gesamtrechtsnachfolge zu erbringen.
- c. Der Lizenznehmer hat seinen Herausgabeanspruch an einen berechtigten Dritten abgetreten, dem TÜV SÜD diese Abtretung angezeigt und es liegt einer der Herausgabegründe des 8.1 vor. In diesem Fall ist zusätzlich die Abtretungsurkunde vorzulegen.

## 10. VERFAHREN NACH HERAUSGABEVERLANGEN

- 10.1 Zeigt der Lizenznehmer oder ein berechtigter Dritter gegenüber dem TÜV SÜD einen Herausgabefall unter Vorlage der in Ziffern 8. und 9. genannten Nachweise an, so fordert der TÜV SÜD den Lizenzgeber zunächst schriftlich zur Stellungnahme auf.
- 10.2 Der Lizenzgeber hat einen Widerspruch gegen die Herausgabe innerhalb von 10 Werktagen seit Zugang der Aufforderung gemäß Ziffer 10.1 zu erklären.
- 10.3 Das Verfahren nach Herausgabeverlangen nach dieser Ziffer 10. ist im Sinne der Ziffer 8.1 beendet, wenn (1) dem TÜV SÜD nach Ablauf der Frist gemäß 10.2 kein Widerspruch zugegangen ist oder (2) dem TÜV SÜD die Zustimmung des Lizenzgebers zugegangen ist.
- 10.4 Erklärt der Lizenzgeber innerhalb der Frist gemäß Ziffer 10.2 den Widerspruch gegen die Herausgabe des Hinterlegungsgegenstands, so unterbleibt die Herausgabe; hierüber informiert der TÜV SÜD beide Parteien schriftlich. Der Lizenznehmer ist gehalten, entsprechend Ziffer 11 vorzugehen oder die Herausgabe gerichtlich zu erwirken.
- 10.5 **Der TÜV SÜD wird durch diese Vereinbarung nicht gehindert, gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen der Herausgabe des Hinterlegungsgegenstands nachzukommen.**
- 10.6 Die Parteien haben dafür Sorge zu tragen, dass dem TÜV SÜD jederzeit eine zustellungsfähige Anschrift vorliegt. Kann ein Schriftstück nicht erfolgreich zugestellt werden, wird der TÜV SÜD dies der jeweils anderen Partei mitteilen und zur Beibringung einer zustellungsfähigen Anschrift auffordern.

## 11. SCHLICHTUNG

Widerspricht der Lizenzgeber der Herausgabe des Hinterlegungsgegenstands, hat der Lizenznehmer die Möglichkeit, eine Schlichtungsstelle anzurufen. Die Parteien benennen folgende Schlichtungsstelle:

## 12. ÜBERGABE

- 12.1 Sind die Voraussetzungen der Ziffer 8.1 erfüllt oder liegt ein rechtskräftiges Urteil oder ein Schiedsspruch vor, welche die Herausgabe des Hinterlegungsgegenstands anordnen, übergibt der TÜV SÜD den Hinterlegungsgegenstand an den Lizenznehmer, den berechtigten Dritten bzw. den im Urteil oder Schiedsspruch Benannten. Die Übergabe erfolgt in den Geschäftsräumen des TÜV SÜD.
- 12.2 Der Empfänger des Hinterlegungsgegenstands stellt dem TÜV SÜD eine Empfangsbescheinigung aus. Unabhängig von der Frage, wer gemäß **Anlage B** die Vergütung gemäß Ziffer 13. trägt, ist der TÜV SÜD berechtigt, die Übergabe von dem Ausgleich aller noch offenen Forderungen des TÜV SÜD abhängig zu machen.

## 13. VERGÜTUNG, ZAHLUNGSWEISE, VERZUG

- 13.1 Die Vergütung für die Hinterlegung, die Zahlungsweise und der Zahlungspflichtige ergeben sich aus **Anlage B**. Hierin enthalten ist die Eingangsprüfung gemäß Ziffer 4. sowie der Änderungsdienst gemäß Ziffer 5., sofern nicht mehr als eine Änderungs-version pro Jahr an den TÜV SÜD übergeben wird.
- 13.2 Den darüber hinaus gehenden Änderungsdienst berechnet der TÜV SÜD nach Aufwand gemäß der jeweils gültigen Preisliste. Für die Durchführung des Herausgabeverfahrens wird eine Pauschale gemäß Preisliste berechnet.
- 13.3 Vergütungen sind jeweils nach Rechnungsstellung sofort fällig. Alle angegebenen Preise sind Nettopreise. Die jeweils aktuelle gesetzliche Umsatzsteuer wird bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.
- 13.4. Der Zahlungspflichtige gerät in Verzug, wenn er die Rechnung des TÜV SÜD nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Fälligkeit bezahlt. Gerät der Zahlungspflichtige in Verzug, ist der TÜV SÜD berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz p.a. zu verlangen.
- 13.5 Der Lizenznehmer und der Lizenzgeber haften gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten des Zahlungspflichtigen gegenüber dem TÜV SÜD. Es bleibt den Parteien unbenommen (auch wenn oder soweit sie nicht Zahlungspflichtiger sind) Zahlungen für die andere Partei schuldbefreiend an den TÜV SÜD zu leisten.



## **14. GEHEIMHALTUNG**

14.1 Die Parteien sind verpflichtet, alle ihr anlässlich der Durchführung dieses Vertrages bekannt werdenden vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln. „Vertrauliche Informationen“ in diesem Sinne meint alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Herstellungsverfahren, Arbeitsmethoden und sonstigen geschäftlichen bzw. betrieblichen Tatsachen und Informationen des TÜV SÜD einschließlich sonstiger Informationen im Zusammenhang mit Produkten, Dienstleistungen, Kunden, Märkten, Software, Forschung, Entwicklung, Erfindungen, Prozessen, Designs, Zeichnungen sowie Informationen über Hardwarekonfigurationen, Marketing oder Finanzen des Auftraggebers.

14.2 Die Parteien verpflichten sich,

- die vertraulichen Informationen ausschließlich für die Zwecke dieser Vereinbarung und wie ausdrücklich durch diesen Vertrag gestattet, zu nutzen,
- vertrauliche Informationen oder Teile davon nicht zu kopieren oder zu speichern, es sei denn, dies ist für Zwecke der Vertragsdurchführung zwingend erforderlich;
- vertrauliche Informationen nicht weiter zu geben, zu veröffentlichen oder sonst Dritten zur Verfügung zu stellen,
- alle ihnen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zur Kenntnis gelangten Unterlagen zuverlässig gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern, und
- diesen Vertrag als vertrauliche Informationen zu behandeln.

## **15. LAUFZEIT / BEENDIGUNG**

15.1 Die Vertragsparteien vereinbaren

- eine Laufzeit von ..... Monaten seit Vertragsunterzeichnung
- eine Laufzeit bis zum .....
- eine unbefristete Vertragslaufzeit.

15.2 Die Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht dem TÜV SÜD insbesondere zu, wenn der Lizenzgeber oder der Lizenznehmer Bestimmungen oder Bedingungen dieser Vereinbarung in erheblicher Weise verletzen oder Hauptleistungs-

pflichten aus der Vereinbarung nicht nachkommen (beispielsweise den Hinterlegungsgegenstand nicht einliefern) und diese Pflichtverletzung trotz schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen beseitigt wird.

- 15.3 Unabhängig von der vereinbarten Vertragslaufzeit endet die Vereinbarung automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Herausgabe des Hinterlegungsgegenstands.

## **16. RECHTE AM HINTERLEGUNGSGEGENSTAND**

- 16.1 Der TÜV SÜD erhält ein nichtausschließliches, auf die Dauer der Vereinbarung, jedoch räumlich nicht beschränktes Recht ohne das Recht zur Erteilung von Unterlizenzen, den Hinterlegungsgegenstand so zu nutzen, wie dies die dem TÜV SÜD nach dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben erfordern. Dies schließt insbesondere das Anfertigen von Sicherungskopien des Hinterlegungsgegenstands ein.

- 16.2 Soweit gesetzliche Aufbewahrungspflichten dies erfordern, besteht das in Ziffer 16.1 benannte Recht auch über das Ende der Vereinbarung hinaus. Nach Ende der Aufbewahrungspflichten sind die Sicherungskopien entsprechend einem aktuellen und anerkannten Sicherheitsstandard zu vernichten bzw. nach Wahl des Lizenzgebers an diesen zurück zu geben.

- 16.3 ***[Die Rechte des Lizenznehmers am Hinterlegungsgegenstand sind von den Parteien zu definieren]***

## **17. HAFTUNG DES TÜV SÜD**

- 17.1. TÜV SÜD haftet im Rahmen dieser Vereinbarung dem Grunde nach nur für Schäden der Parteien,
- a. die TÜV SÜD oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben,
  - b. aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung von TÜV SÜD oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen,
  - c. wenn diese Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz resultieren,
  - d. wenn seitens TÜV SÜD arglistig getäuscht wurde, oder
  - e. die durch die Verletzung einer Pflicht durch TÜV SÜD, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht), entstanden sind.

- 17.2 TÜV SÜD haftet in den Fällen der Ziffern 17.1 a. bis d. der Höhe nach unbegrenzt. Im Übrigen wird der Schadensersatzanspruch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
- 17.3. In anderen als den in Ziffer 17.1. bis 17.2 genannten Fällen ist die Haftung des TÜV SÜD - unabhängig vom Rechtsgrund – vollständig ausgeschlossen.
- 17.4 Soweit der TÜV SÜD gemäß Ziffer 17.2 nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens haftet, ist diese Haftung je Schadensfall zusätzlich auf höchstens EUR 500.000,00 bzw. bei reinen Vermögensschäden auf einen Betrag von höchstens EUR 250.000,00 begrenzt.
- 17.5 Soweit TÜV SÜD gemäß Ziffer 17.2 nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens haftet, besteht keine Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.
- 17.6. Soweit die Haftung von TÜV SÜD ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungshelfen von TÜV SÜD.

## **18. ABWICKLUNG DER VEREINBARUNG NACH BEENDIGUNG**

- 18.1 Endet die Vereinbarung durch Herausgabe des Hinterlegungsgegenstands, so wird der TÜV SÜD den Parteien hierüber schriftlich Mitteilung machen.
- 18.2 Wird die Vereinbarung gekündigt, gleich aus welchem Grund, so wird der TÜV SÜD die Parteien auffordern, bis 10 Werktage vor Ende der Vertragslaufzeit (im Fall der fristlosen Kündigung innerhalb von 10 Werktagen seit Zugang der Aufforderung) schriftlich zu bestimmen, was mit dem Hinterlegungsgegenstand geschehen soll.
- 18.3 Bei Vertragsende (bzw. nach Ablauf der in Ziffer 18.2 genannten Frist) wird der TÜV SÜD wie folgt verfahren:
- a. Haben der Lizenzgeber und Lizenznehmer gemeinsam den TÜV SÜD aufgefordert, in einer bestimmten Art und Weise mit dem Hinterlegungsgegenstand zu verfahren, so wird der TÜV SÜD dieser Aufforderung innerhalb von weiteren 10 Werktagen nachkommen; Ziffer 12.2 Satz 2 gilt entsprechend.
  - b. Geht die Beendigung der Vereinbarung von dem Lizenzgeber aus, dann hat der TÜV SÜD dem Lizenznehmer diese Tatsache mit der Aufforderung nach 18.2 mitzuteilen. TÜV SÜD wird den Lizenzgeber auffordern, den Vertragsschluss mit einer dritten Hinterlegungsstelle nachzuweisen. Erfolgt dies innerhalb der gesetzten Frist nicht, dann wird der TÜV SÜD den Hinterlegungsgegenstand auf Basis der bisherigen Vereinbarungen weiter verwahren; die Vergütung ist weiter jährlich im Voraus zu zahlen.

- c. Geht die Beendigung der Vereinbarung vom TÜV SÜD aus (beispielsweise wegen Nichtzahlung der Vergütung gemäß Ziffer 13) so wird TÜV SÜD mit der Aufforderung nach Ziffer 18.2 die Ankündigung verbinden, dass der Hinterlegungsgegenstand nach Ablauf der Frist unmittelbar vernichtet werde. Erfolgt dann die Zahlung, gelten Ziffern 18.3 a. und b. entsprechend. Andernfalls wird der TÜV SÜD den Hinterlegungsgegenstand vernichten.
- d. Hat der TÜV SÜD bis Vertragsende bzw. innerhalb der Frist gemäß Ziffer 18.2 von beiden Parteien keine Rückmeldung erhalten oder geht die Beendigung der Vereinbarung vom Lizenznehmer aus, wird der TÜV SÜD den Hinterlegungsgegenstand nach Ablauf einer weiteren Frist von zwei Monaten vernichten. Die Kosten der Vernichtung sowie die Kosten der Aufbewahrung während dieser Zeit trägt der bis dahin Zahlungspflichtige.

## **19. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 19.1 Diese Vereinbarung enthält sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes und ersetzt sämtliche etwa früher zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen auch soweit diese in vorvertraglicher Korrespondenz getroffen oder in der Bestellung des Vertragspartners ausbedungen wurden. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 19.2 Die AGB Dienstleistungen finden ergänzend Anwendung. Im Fall von Widersprüchen zwischen den AGB Dienstleistungen und dieser Vereinbarung hat diese Vereinbarung Vorrang. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Parteien werden nicht Vertragsbestandteil.
- 19.3 Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Klausel sowie Änderungen oder Ergänzungen der Anlagen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform im Sinne dieser Regelung meint grundsätzlich die Schriftform gemäß § 126 Abs. 1 und 2 BGB; sie wird durch Telefax gewahrt.
- 19.4 Die Anlagen sind Teil der Vereinbarung. Soll in den Anlagen zu diesem Vertrag von dieser Vereinbarung abgewichen werden, so ist die Ziffer, von der abgewichen werden soll, ausdrücklich zu benennen, andernfalls ist die Änderung unwirksam.
- 19.5 Die Abtretung von Rechten aus dieser Vereinbarung ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragsparteien bzw. des TÜV SÜD zulässig. Die Aufrechnung von Ansprüchen der Parteien mit Forderungen des TÜV SÜD ist nur dann zulässig, wenn die Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 19.6 Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Das gleiche gilt, soweit sich

in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen sollte. Die Parteien und der TÜV SÜD werden sich bemühen, die ganz oder teilweise rechtsunwirksame Bestimmung durch eine angemessene Regelung zur ersetzen, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie die Unwirksamkeit bedacht hätten. Gleiches gilt für die nachträgliche Entdeckung einer Vertragslücke.

**20. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT**

20.1 Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort sind München.

20.2 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Regelungen des Internationalen Privatrechts (IPR).

.....  
Ort, Datum

.....  
[ Partei, Unterzeichner ]

.....  
Ort, Datum

.....  
[ Partei, Unterzeichner ]

.....  
Ort, Datum

.....  
[ Partei, Unterzeichner ]

## **Anlagenverzeichnis**

**Anlage A**                    Hinterlegungsgegenstand

**Anlage B**                    Einzelheiten der Hinterlegung

Bitte Unterlagen an folgende Adresse senden (Vertrag und Hinterlegungsgegenstand)

**TÜV SÜD Product Service GmbH**  
**Daimlerstr. 11**  
**85748 Garching**

## Anlage A

### Hinterlegungsgegenstand

1. Gegenstand der Hinterlegung ist die **Software**

....., Version .....

1.1 **Hinterlegungsgegenstand** im Sinne der Ziffer 1 des Vertrags sind zusammengefasst:

**(a) Computerprogramme:**

- Software als Quellcode  
(CD-ROM/ Festplatte/USB-Stick/Ausdruck)

datierend vom: .....

Anzahl: .....

- Software als Objektcode  
(CD-ROM/ Festplatte/USB-Stick/Ausdruck)

datierend vom: .....

Anzahl: .....

- Folgende Hilfssoftware, wie Entwicklungstools, Interpreter-, Compiler- und /oder Assembler-Programme (CD-ROM/ Festplatte/USB-Stick/Ausdruck)

.....

datierend vom: ...

Anzahl: ...

**(b) Dokumentation:**

- Programmbeschreibung für Programmierer, insbesondere Pflichtenheft, Entwurfs-, Pflege- und Entwicklungsdokumentation (Beschreibung von Struktur, Logik und Aufbau des Programms)

(CD-ROM/ Festplatte/USB-Stick/Ausdruck)

datierend vom: ...

Anzahl: ...

Herstellerdokumentation (CD-ROM/ Festplatte/USB-Stick/Ausdruck)

datierend vom: ...

Anzahl :....

Anwenderdokumentation (CD-ROM/ Festplatte/USB-Stick/Ausdruck)

datierend vom: ...

Anzahl: ...

**(c) Installationsbeschreibung:**

Installationsbeschreibung (CD-ROM/ Festplatte/USB-Stick/Ausdruck)

datierend vom: ...

Anzahl: ...



## **Anlage B Einzelheiten der Hinterlegung**

### **1. Regelmäßige Hinterlegung**

1.1 Die Parteien vereinbaren eine Aktualisierung des Hinterlegungsgegenstands wie folgt

- Unregelmäßig: Nach Ankündigung des Lizenzgebers
- Regelmäßig: Alle .....Monate
- Regelmäßig: Einmal im Jahr
- Regelmäßig: Bei jedem Versions- / Releasewechsel z.B. von .....auf  
.....

1.2 Ist keine Regelung getroffen, gilt ein Zeitraum von einem Jahr als vereinbart.

### **2. Verbleib Änderungsversion**

2.1 Im Falle der Hinterlegung von Änderungsversionen bestimmt der Lizenzgeber mit dieser Vereinbarung dass,

- die vorangegangene/n Version/en beim TÜV SÜD am Hinterlegungsort bleiben sollen.
- die vorangegangene/n Version/en an den Lizenzgeber zurückgegeben werden.

2.2 Die Rückgabe erfolgt durch:

- Abholung durch den Lizenzgeber.  
Der TÜV SÜD wird den Lizenzgeber 1 Woche vor dem Abholtag informieren.
- durch Rücksendung per Post mittels Einschreiben.  
Die Kosten der Rücksendung trägt der Lizenzgeber.

### **3. Höhe der Vergütung, Zahlungsweise**

3.1 Für die Hinterlegung berechnet der TÜV SÜD eine Pauschale von EUR 1.700,00 jährlich. Wird mehr als eine Änderungsversion pro Kalenderjahr hinterlegt, berechnet der TÜV SÜD für jede weitere Eingangsprüfung (Verifikationsleistung der Stufe I) eine Pauschale von EUR 420,00.

3.2 Für die mit der Herausgabe des Hinterlegungsgegenstandes verbundenen Aufwendungen berechnet der TÜV SÜD eine Pauschale von EUR 500,00.

3.3 Alle Zahlungen sind jährlich im Voraus zu entrichten. Bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.

#### 4. Zahlungspflichtiger

Die Jahrespauschale sowie die Kosten einer etwaigen zusätzlichen Eingangsprüfung werden getragen von dem

Lizenzgeber

Lizenznehmer.

#### 5. Ansprechpartner

Für den Lizenzgeber:		Für den Lizenznehmer:	
Firma		Firma	
Name		Name	
Abteilung /Position		Abteilung /Position	
Adresse:		Adresse:	
Tel.		Tel.	
Fax:		Fax:	
E-Mail:		E-Mail:	
UST-IdNr.:		UST-IdNr.:	